

STATUTEN

Fassung lt. Beschluss der Kuratoriumsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 29. April 2015

§ 1) Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wiener Dokumentationsarchiv zur Erforschung der Geschichte des Funkwesens und der elektronischen Medien - Kuratorium QSL COLLECTION“- Kurzform: „Dokumentationsarchiv Funk“ abgekürzt: „DokuFunk“. Sein Sitz ist in Wien; er übt seine Tätigkeit weltweit aus.

§ 2) Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die systematische Betreuung von Archivalien aller Art zur Entwicklung des Funkwesens, insbesondere den speziellen nationalen und internationalen Bereichen Rundfunk und Amateurfunk.
2. Er beschränkt sich auf gemeinnützige Betätigung (im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung), verfolgt keinerlei ideologischen oder parteipolitischen Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Archivierung, Registrierung und Pflege der Bestände der Sammlungen, wie: Bild- und Schriftgut, Audio- und Videoaufzeichnungen, Fachpublikationen und –periodika, Nachweise von Funkverbindungen („QSLs“) und funksportlichen Leistungen, virtuellen Datenbeständen udgl. somit die wissenschaftlich und archivarisch fachgemäße Betreuung der selbst erarbeiteten oder dem Verein von juristischen oder physischen Personen übergebenen Materialien durch Schenkung, Leihgabe, Widmung zu Lebzeiten, Vorlass oder Nachlass.
 - b. Auswertung der Bestände der Sammlungen, insbesondere in Hinblick auf ihre Bedeutung als Dokumente der technischen, sozial-, kultur- und staatspolitischen Entwicklung des Funkwesens; vor allem durch
 - (1) Erarbeitung von themenbezogenen Fachuntersuchungen und deren Veröffentlichung;
 - (2) Beistellung von Objekten aus den Beständen der Sammlung zur Reproduktion in Fachzeitschriften und anderen Publikationen oder für Ausstellungen;
 - (3) Gestaltung eigener Ausstellungen aus den Beständen der Sammlung;
 - (4) Durchführung von Fachvorträgen, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen;
 - (5) Offenlegung der Bestände für Studierende, Redaktionen und allgemein an der Entwicklung der Medien Interessierte.
 - (6) Anlegen und Pflege von themenbezogenen und medienrelevanten Datenbanken.
 - (7) Pflege eines umfassenden Webauftritts, inklusive der Offenlegung öffentlich zugänglicher Bestände (Findmittel).
 - c. Ergänzung dieser Bestände durch
 - (1) öffentliche Aufrufe und gezielte Anfragen an Besitzer oder Verwahrer themenbezogener Archivalien
 - (2) Kooperation mit in- und ausländischen Einrichtungen vergleichbarer Art, z.B. Sammlungen und Archiven, wissenschaftlichen Einrichtungen, Funkverbänden, Hörervereinigungen und Rundfunkanstalten.
 - d. Beschaffung von themenbezogenen Fachunterlagen.
 - e. Einrichtung einer Geschäftsstelle; Einrichtung von Arbeitskreisen.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b. Zuwendungen wie Spenden, Subventionen, Vermächtnisse, Beihilfen aus öffentlichen Mitteln u.dgl.
 - c. Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen.
 - d. Erträge aus der leihweisen Beistellung von Objekten aus den Beständen der Sammlung.
 - e. Erträge aus Sachleistungen wie: Durchführung von Recherchen, Projekt- und Forschungsaufträge Expertisen u.dgl.

§ 4) Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a. Ausübende Mitglieder;
Ausübende Mitglieder sind juristische oder physische Personen, die dem Zweck des Vereins dienen. Trägerorganisationen entsenden nach einem von der Kuratoriumsversammlung zu beschließenden Aufteilungsschlüssel Delegierte („Kuratoren“) in das als Vorstand fungierende „Kuratorium“ (*in der Folge als „Vorstand“ bezeichnet.*)
 - b. Förderer;
Förderer sind physische oder juristische Personen im In- und Ausland, die durch materielle oder ideelle Beiträge aller Art den Vereinszweck fördern, jedoch nicht mit Rechten und Pflichten eines ausübenden Mitglieds ausgestattet sind. Sie können zur Koordinierung ihrer unterstützenden Tätigkeit einen sich selbst regulierenden Förderkreis bilden, dessen Vorsitzender als Beisitzer in den Vorstand kooptiert wird.
 - c. Ehrenmitglieder;
Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen im In- und Ausland, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.
2. Beginn der Mitgliedschaft
 - a. Der Beitritt von ausübenden Mitgliedern und Förderern erfolgt durch schriftliche Erklärung.
 - b. Über die Aufnahme von ausübenden Mitgliedern und Förderern entscheidet der Vorstand. Er kann Bewerbungen um die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
 - c. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Kuratoriumsversammlung.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft eines ausübenden Mitglieds bzw. Förderers erlischt durch
 - a. freiwilligen Austritt;
(1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung per Jahresende.
(2) Die Mitgliedschaft eines Förderers kann zusätzlich erlöschen durch Beendigung der von ihm eingegangenen Förderungsverpflichtungen
 - b. Ausschluss;
(1) Der Ausschluss eines ausübenden Mitglieds oder Förderers kann durch den Vorstand erfolgen bei schweren Verstößen gegen das Interesse des Vereins oder dessen Statuten sowie bei Rückstand der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags bzw. Nichterfüllung der angebotenen Förderverpflichtung. Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Kuratoriumsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt das Ausschlussverfahren suspendiert.
(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann unter denselben Voraussetzungen widerrufen werden. Die Kuratoriumsversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands
 - c. Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit);
 - d. durch Auflösung des Vereins.

§ 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ausübenden Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Allen ausübenden Mitgliedern und Förderern stehen die Leistungen des Vereins zu den von dessen Vorstand beschlossenen Bedingungen zur Verfügung.
3. Die ausübenden Mitglieder und Förderer sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Satzungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Ausübende Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Kuratoriumsversammlung beschlossenen Höhe und Form verpflichtet.
5. Förderer sind nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zur Erfüllung der von ihnen angebotenen Förderleistungen verpflichtet.

§ 6) Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Kuratoriumsversammlung (§ 7)
 - b. Das Kuratorium (*in der Folge als Vorstand bezeichnet*) (§ 8)
 - c. Die Rechnungsprüfer (§ 9)
 - d. Das Schiedsgericht (§ 10)

2. Die Funktionsperiode der Organe beträgt ein Jahr; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 7) Die Kuratoriumsversammlung

1. Bei der Kuratoriumsversammlung sind alle ausübenden Mitglieder und Förderer teilnahmeberechtigt; stimmfähig sind nur die ausübenden Mitglieder. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zeitpunkt und Ort werden vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin unter Angabe der Tagesordnung verlautbart.
2. In den Wirkungsbereich der Kuratoriumsversammlung fallen alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sollte sie auf Grund von §8.2 einberufen werden, muss sie zumindest folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a/ Wahl des Versammlungsleiters
 - b/ Bericht des Vorstands
 - c/ Bericht der Rechnungsprüfer
 - d/ Entlastung des Vorstands
 - e/ Neuwahlen des Vorstands
 - f/ Neuwahlen der Rechnungsprüfer
 - g/ Anträge
 - h/ Allfälliges
3. Die Kuratoriumsversammlung ist nichtöffentlich und zum angegebenen Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Vorstandsmitglieder („Kuratoren“) können sich durch schriftliche Übertragung des Stimmrechts von einem anwesenden Vorstandsmitglied vertreten lassen.
4. (1) Die Kuratoriumsversammlung entscheidet in allen Fragen, mit Ausnahme von Statutenänderungen und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
(2) Versammlungsleiter ist, sofern die Kuratoriumsversammlung nicht vor Eingang in die Tagesordnung andere Personen wählt, der Geschäftsführende Kurator (in der Folge als Vorstandsvorsitzender bezeichnet), Protokollführer der Schriftführer.
(3) Die Kuratoriumsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Anträge an die Kuratoriumsversammlung sind mindestens drei Wochen vor dieser in Schriftform an den Vorstand einzureichen. Ad-hoc-Anträge können auch bei der Versammlung eingebracht werden.
6. Eine Kuratoriumsversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstands oder mindestens die Hälfte der ausübenden Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

§ 8) Der Vorstand (Das Kuratorium)

1. (1) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben, wie: die Betreuung von Sponsoren und Förderern, die Vertretung in anderen Einrichtungen, die Abwicklung von Forschungsaufträgen, Projekten u.dgl. dem Vorstandsvorsitzenden oder anderen Vorstandsmitgliedern übertragen und Arbeitsgruppen, einen Expertenrat u.dgl. einsetzen.
(2) Der Vorstand kann sich für seine Sitzungen eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand wird von der Kuratoriumsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für den Zeitraum eines Jahres gewählt. Auf Antrag eines Delegierten kann die Durchführung per geheimer Wahl mittels Stimmzettel beschlossen werden.
3. Der Vorstand ist befugt, im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds eine Ersatzperson zu kooptieren, die das Amt bis zur nächsten Kuratoriumsversammlung kommissarisch ausübt.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegt
 - (1) die Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann bestimmte Aufgaben dem Vorstandsvorsitzenden oder anderen Vorstandsmitgliedern übertragen;
 - (2) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Der Vorstand hält zur Erledigung der Geschäfte
 - a. bei Bedarf Sitzungen ab, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mündlich oder schriftlich einberufen werden;
 - b. Er fasst – unter Vorsitz des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters; ist auch dieser verhindert, des an Jahren ältesten Vorstandsmitglieds – seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag;
 - c. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - d. Ist die Durchführung einer Sitzung nicht möglich, können erforderliche Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg (z.B. elektronisch) gefasst werden; sie sind jedoch bei der nächsten Sitzung zu ratifizieren.
6. Dem Vorstandsvorsitzenden als Geschäftsführendem Kurator obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Den Verein verpflichtende Schriftstücke, wie: Urkunden, Vereinbarungen und Verträge sind vom Vorstandsvorsitzenden als Geschäftsführendem Kurator und dem Schriftführer, sofern sie jedoch vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen vom Vorstandsvorsitzenden als Geschäftsführendem Kurator und Kassier, gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfall hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.

§ 9) Die Rechnungsprüfer

1. Die Kuratoriumsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei ausübende Mitglieder zu Rechnungsprüfern. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein bzw. werden.
2. Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen im Sinne der Statuten und Beschlüsse verwendet wird. Sie überprüfen alle Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss und stellen bei der Kuratoriumsversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 10) Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
2. Er setzt sich aus drei dem Vorstand namhaft gemachten ausübenden Mitgliedern zusammen und wird gebildet, indem jede Streitpartei einen Schiedsrichter nominiert; diese wählen ein drittes ausübendes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Er hat seine Entscheidung im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.
4. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht dem Betroffenen das Recht zu, seine Angelegenheit schriftlich vor die nächste Kuratoriumsversammlung zu bringen. Diese entscheidet endgültig. Bis dahin bleibt das Verfahren suspendiert.

§ 11) Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung erfolgt freiwillig oder durch die für das Vereinswesen zuständige Behörde.
2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Kuratoriumsversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung muss mit Dreiviertelmehrheit erfolgen.
3. Im Falle der Vereinsauflösung oder des Wegfalls des begünstigen Zwecks hat die dazu einberufene Kuratoriumsversammlung über die weitere Verwendung der Bestände der Sammlung und über das vorhandene Vereinsvermögen zu bestimmen und sie an gemeinnützige Einrichtungen im Sinne der § 34ff der Bundesabgabenordnung zu übergeben, die gleichen oder vergleichbaren Zwecken dienen.

§ 12) Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13) Gendering

Alle in diesen Statuten angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.